



Turn- und Sportverein 1904 e.V.

93354 Siegenburg/Hallertau



Satzung des Turn- und Sportverein e.V. 1904 Siegenburg

(Stand 24. Juni 2011; Termin der letzten Änderung: 24.06.2011)

§ 1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein e.V. Siegenburg, gegründet 1904 und hat seinen Sitz in Siegenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) kann jede unbescholtene Person erwerben, sofern sie wenigstens 18 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglieder im Alter von 6 - 14 Jahren (Zöglinge und Schüler) und von 14 -18 Jahren (Jugendliche) sind Jugendmitglieder.

§ 5

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung über die Abteilung an die Vorstandschaft zu richten.
Über die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein entscheidet die Vorstandschaft in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
2. Die Aufnahme von Zöglingen und Jugendlichen kann von der Beibringung einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter abhängig gemacht werden.

§ 6

Die Vorstandschaft ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber das Recht zu, sich binnen 2 Wochen nach Kenntnis der Ablehnung auf den Ausschuss zu berufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7

Die Aufnahme als Mitglied beginnt durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Kalenderjahr. Das Mitglied erkennt damit die Satzung des Vereins als für ihn bindend an.

§ 8

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist bei der Vorstandschaft zu beantragen.
3. Ändert sich die Kontoverbindung des Mitgliedes, muss das Mitglied diese Änderung dem Vorstand mitteilen, andernfalls trägt das Mitglied die anfallenden Gebühren bei Fehlbuchungen.

§ 9

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ausschusses Personen in einer ordentlichen Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Ausschusses muss mindestens mit 3/4 Mehrheit beschlossen worden sein.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.
3. Für Ehrungen und Auszeichnungen, die der Verein zu verleihen hat, gilt das gleiche wie in Absatz 1 festgelegt.

§ 10

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 17. Lebensjahr Wahl und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. In die Vorstandschaft und den Ausschuss kann berufen werden, wer dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit den Beiträgen nicht im Rückstand sind.
5. Jugendliche können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen, falls die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft hört auf: durch Tod, freiwilligem Austritt oder durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 12

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - b) wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn es das eigene Verschulden ist.
 - c) wegen Nichtbefolgung der Anordnungen der Vorstandschaft, soweit diese in Vereinsangelegenheiten zuständig ist.
 - d) wegen Verurteilung zu entehrenden Strafen.
 - e) wegen Führung eines zu öffentlichem Ärgernis Anlass gebenden Lebenswandel.
 - f) wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
 - g) wegen mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum.
 - h) wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur nach vorheriger Untersuchung seitens des Vorstandes durch Beschluss des Ausschusses
3. Dem Ausgeschlossenem sind die Gründe der Entscheidung schriftlich bekannt zu geben. Gegen eine solche Entscheidung kann vom Betroffenen binnen 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 13

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorsitzenden
2. die Vorstandschaft
3. den Ausschuss

§ 14

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den unter 1. genannten Personen
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) dem 2. Kassier
 - d) der Frauenwartin
 - e) dem Gesamtjugendleiter
3. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) der erweiterten Vorstandschaft gemäß Absatz 2
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Mitgliedern des TSV Siegenburg in der Vorstandschaft der JFG Abenstal 07
 - d) den Beisitzern.

4. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Neuwahlen der Beisitzer stattfinden. Für jede angefangenen 100 Vereinsmitglieder wird 1 Beisitzer gewählt.

§ 15

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft, des Ausschusses, sowie die Abteilungsleiter werden auf 3 Jahre gewählt.
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet zusammen mit der Wahl der Vorstandsmitglieder statt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so muß der Ersatz innerhalb der nächsten 6 Wochen in einer außerordentlichen Generalversammlung gewählt werden.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird der Ersatz in der nächsten Generalversammlung gewählt.
6. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters muss binnen 4 Wochen in einer Abteilungsversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 16

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide zusammen haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Ausschuss verwaltet und regelt die inneren Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Ausschuss beschließt über Ausgaben des Vereins.
4. Die Vorstandschaft kann über Ausgaben bis zu €500.-- selbst entscheiden.
5. Die Vorstandschaft und der Ausschuss trifft seine Entscheidungen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
6. Die Organe gemäß § 13 Ziffer 1 mit 3 sind der Generalversammlung verantwortlich.
7. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.
8. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Tagespresse.

§ 17

1. Die Abteilungsleiter sind für die Betreuung ihrer Abteilungen beziehungsweise der ihnen zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
2. Die Abteilungen werden ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine eigene Kasse zu führen. Hierzu hat die Abteilung einen Abteilungskassier einzusetzen.
3. Neben dem nach § 8 erhobenen Mitgliedsbeitrag können die Abteilungen zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bestimmt die Abteilungsversammlung.

§ 18

1. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und weiterer Versammlungen. Er führt den Schriftverkehr des Vereins.
2. Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er erstellt die Jahresrechnung und gibt der Generalversammlung einen Kassenbericht. Auf Anordnung auch Zwischenberichte bei Ausschusssitzungen.

3. Der Abteilungskassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Abteilungskassier hat seine Buchhaltung spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung an den Hauptverein zur Erstellung des Kassenberichts zu übergeben. Auf Anforderung des Hauptvereins ist der Abteilungskassier zur Erstellung einer Zwischenabrechnung verpflichtet.
4. Der Zeugwart der jeweiligen Abteilung hat die Verwaltung und Verantwortung für alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Er hat für deren Erhaltung zu sorgen und ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 19

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Juni statt. Aus dringenden Gründen kann die Generalversammlung vom Ausschuss bis zu 3 Monaten verschoben werden. Ihre Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Bericht der Vorstandschaft
2. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
3. Anträge
4. Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses soweit zutreffend
5. Entlastung der Vorstandschaft

§ 20

Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Vorstandschaft berechtigt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens der vierte Teil aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Im letzten Falle muß die Versammlung innerhalb von 3 Wochen stattfinden.

§ 21

1. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Pro Kalendervierteljahr ist mindestens 1 Ausschusssitzung abzuhalten
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Ausschusssitzung verpflichtet, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder dies verlangen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 22

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher durch Bekanntmachung in der Tagespresse eingeladen werden. Die Tagesordnung ist am Vereinslokal anzuschlagen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 23

1. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Satzungsänderungen dürfen nur mit 3/4 der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen vorgenommen werden. Anträge hierauf sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei einem Mitglied der Vorstandschaft einzureichen.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

§ 24

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft (§ 14 Absatz 1) werden mittels Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet unter beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
3. Die übrigen Ausschussmitglieder nach § 14 Absatz 2 Ziffer b und c und Absatz 3 werden durch Stimmzettel gewählt. Stehen nur so viele Bewerber zur Verfügung wie in § 14 Absatz 4 vorgesehen, so kann die Wahl durch Handaufheben stattfinden.

§ 25

Kein Mitglied darf ohne Genehmigung der Vorstandschaft an sportlichen Veranstaltungen eines anderen Vereins teilnehmen. Die Spieler haben sich den Anordnungen des Spielführers beziehungsweise Abteilungsleiters zu fügen.

§ 26

Mitglieder, die sich ein Vergehen im Sportbetrieb zuschulden kommen lassen oder gegen die Bestimmungen des § 25 verstoßen, können durch Beschluss des Ausschusses suspendiert werden.

§ 27

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung, zu welcher jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnung unterschriftlich einzuladen ist, mit wenigstens 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm nur mehr 3 Mitglieder angehören.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Siegenburg, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. München. Alle Mitglieder sind zugleich den Satzungen des Bayerischen Landessportverbandes, sowie den dazu hinausgegebenen Bestimmungen unterworfen.

§ 29

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

§ 30

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 31

Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung vom 19. Oktober 1904 in der Fassung vom 25. Juni 2010 aufgehoben.

Für die derzeitige Vorstandschaft Siegenburg, den 24. Juni 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....
(Burkhard Schmidt)

.....
(Josef Schweiger)